

§. 22.

Die Polizei- oder Hafen-Behörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Colli Verschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

§. 23 (Ziffer VI) fällt hinweg.

München, den 5. März 1887.

Dr. v. Fünfle. F. hr. v. Craatsheim. F. hr. v. Feilichsch.

Der General-Sekretär:
F. hr. v. Bölderdorff.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 11. Februar d. Js dem k. preussischen Landstallmeister und Dirigenten des k.

preussischen Hauptgestüttes Gradig, Georg Grafen von Lehndorff, das Komthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, und unter'm 14. desf. Mts. dem k. Hoffchauspieler Max Hospauer am Gärtnerplatztheater in München die königliche Ludwigsmedaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, zu verleihen.